VERORDNUNG (EWG) Nr. 1416/82 DES RATES

vom 18. Mai 1982

über die Finanzierung der Restausgaben für die Anlage der Ölkartei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3453/80 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 ist ein Teil der den Olivenbauern während eines gewissen Zeitraums gewährten Produktionsbeihilfe für die Finanzierung der zur Anlage der Ölkartei erforderlichen Maßnahmen bestimmt.

Für den Fall, daß die so einbehaltenen Beträge zur Deckung dieser Ausgaben nicht ausreichen sollten, sieht die vorgenannte Verordnung in Artikel 3 Absatz 4 die Möglichkeit der Einbehaltung weiterer Beträge zur Deckung der Restausgaben vor.

Die bisher einbehaltenen Beträge reichen zur Finanzierung der Anlage der Ölkartei bei weitem nicht aus.

Daher sind die Prozentsätze der Produktionsbeihilfe festzusetzen, die in den kommenden Wirtschaftsjahren für die Finanzierung der Restausgaben herangezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Finanzierung der Restausgaben für die Anlage der Ölkartei vermindern die mit der Auszahlung der Beihilfe nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG beauftragten zuständigen Stellen der Erzeugermitgliedstaaten diese Beihilfe bei der Auszahlung

a) in Frankreich und Italien um 2,5 v. H. bezüglich der Beihilfe für die Wirtschaftsjahre 1982/83 bis 1989/90;

b) in Griechenland um 2,5 v. H. bezüglich der Beihilfe für die Wirtschaftsjahre 1984/85 bis 1989/90.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident
P. de KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 15.